

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 243

vom 28. Januar 1986

Gemeinde Niederdorf, Mutation zum Teilzonenplan Siedlung "Mettlen-Burghalden", Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Mettlen-Burghalden", Mutation zum Strassennetzplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 25. Juni 1985 die Mutationen zum Teilzonenplan Siedlung "Mettlen-Burghalden", zum Bau- und Strassenlinienplan "Mettlen-Burghalden" und zum Strassennetzplan beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage ist vom 11. Juli bis 9. August 1985 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 1985 und im Waldenburger Bezirksanzeiger Nr. 28 vom 11. Juli 1985 publiziert worden. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Planauflage mit eingeschriebenem Brief vom 9. Juli 1985 angezeigt worden. Innerhalb der Auflagefrist hat folgender Grundeigentümer Einsprache erhoben:

[REDACTED]

Die Einsprache wurde auf Grund der Verständigungsverhandlung zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 26. August 1985 ersucht der Gemeinderat Niederdorf um die regierungsrätliche Genehmigung der Mutationen zum Teilzonenplan Siedlung "Mettlen-Burghalden", zum Bau- und Strassenlinienplan "Mettlen-Burghalden" und zum Strassennetzplan. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne, Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvor-

schriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die vorliegenden Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses erfüllt.

Durch die Mutation des Strassennetzplanes ist das östliche, als Erschliessungsstrasse klassifizierte Ende des Sunneweges nur noch über den als eine Fussgänger Verbindung bezeichneten Burghaldenweg erreichbar. Der Burghaldenweg genügt im heutigen Ausbau den notwendigen Erschliessungsfunktionen und ist nicht mit einem Fahrverbot belegt. Deshalb kann dieser Zustand toleriert werden. Bauliche und rechtliche Aenderungen dürfen am Burghaldenweg nur insofern zugelassen werden, als die Erschliessung der betroffenen Parzellen gewährleistet bleibt. Die Gemeinde soll im Rahmen der nächsten Strassennetzplanmutation den Anschluss des östlichen Abschnittes Sunneweg ins kommunale Strassennetz regeln.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Nie-

derdorf vom 25. Juni 1985 betreffend die Mutationen zum Teilzonenplan Siedlung "Mettlen-Burghalden", zum Bau- und Strassenlinienplan "Mettlen-Burghalden" sowie zum Strassennetzplan im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit als allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 45/TZP/1/1 [Teilzonenplan], 45/gBS/8/1 [Bau- und Strassenlinienplan] und 45/SP/1/3 [Strassennetzplan] versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf

Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath,
Im Hooland, 4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber.:

